

Öffentliche Bekanntmachung

des Kreises Recklinghausen

Nr. 53/2025 vom 05.06.2025

Dritte Änderungssatzung des Kreises Recklinghausen vom 04.06.2025 zur Änderung der Satzung des Kreises Recklinghausen vom 07.10.2022 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene

Der Kreistag des Kreises Recklinghausen hat in seiner Sitzung am 02.06.2025 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 1 Nr. 1.1 und Nr. 1.2 der Satzung des Kreises Recklinghausen vom 07.10.2022 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene wird wie folgt geändert:

1.1 Für den Schlachthof der Fa. Westfleisch Erkenschwick GmbH Oer-Erkenschwick

Tierart	je Tier ab 01.01.2023
Schwein / Wildschwein < 25 kg	1,56 €
Schwein / Wildschwein 25 kg und mehr	1,56 €

Herausgeber:

Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Recklinghausen
Fachdienst 10 - Organisation und
Zentrale Aufgaben
Telefon: 02361 53-3090
Telefax: 02361 53-3290
E-Mail:
bekanntmachungen@kreis-re.de

Benachrichtigungen über öffentliche Zustellungen finden Sie im Internet unter: <https://www.kreis-re.de/oeffe>

Die Öffentliche Bekanntmachung ist unter <https://www.kreis-re.de/oeffentlicheBekanntmachungen> abrufbar
Newsletter unter <https://www.kreis-re.de/Newsletter> abonniert werden.

Für die inhaltliche Richtigkeit der Veröffentlichungen sind die jeweiligen Fachdienste verantwortlich.

www.kreis-re.de

1.2 Für den Schlachthof Recklinghausen

Tierart	je Tier ab 01.01.2023
Schwein / Wildschwein < 25 kg	3,13 €
Schwein / Wildschwein 25 kg und mehr	3,13 €

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Im Übrigen gilt die Satzung des Kreises Recklinghausen vom 07.10.2022 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene weiter.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Kreises Recklinghausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Abs. 6 KrO NRW (SGV NRW 2021) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, den 04.06.2025

gez.

Bodo Klimpel
Landrat